177.16

Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal (Änderung)

(vom 7. Dezember 1987)

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958 wird wie folgt geändert:

Ziffer II Abs. 2. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Ziffer III. Der Anspruch auf eine volle Zulage setzt eine Beschäftigung von mindestens 80 Stunden im Monat im Staatsdienst voraus. Ist der Beschäftigungsgrad niedriger, wird die Zulage entsprechend verringert.

Ziffer V. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kinderzulagen für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie an der Grundbesoldung.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 7. Dezember 1987

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Prof. Dr. R. Hux	E. Bachmann